

1. Ordnung zur Änderung der
fächerspezifischen Bestimmung
für das Fach
Philosophie/Praktische Philosophie
zur Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
im Rahmen des Modellversuchs „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“
an der Technischen Universität Dortmund
vom 11. August 2010

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein Westfalen (Hochschulgesetz) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516) hat die Technische Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die fächerspezifische Bestimmung für das Fach Philosophie/Praktische Philosophie zur Prüfungsordnung für den Master-Studiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Rahmen des Modellversuchs Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung an der Technischen Universität Dortmund vom 27.05.2009 (AM Nr. 8/2009, S 103 ff.) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 7 wird nach den Worten „Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung“ folgender Satz ergänzt:

„Wenn Staatsexamensäquivalenz angestrebt wird, ist die Klausur zu wählen, sofern im Bachelor-Studium des Modellversuchs keines der Vertiefungsmodule A - C mit einer Klausur abgeschlossen wurde. Wurde eines der Vertiefungsmodule A - C mit einer Klausur abgeschlossen, darf die mündliche Prüfung gewählt werden.“

2. § 9 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„Im 2. Unterrichtsfach **Philosophie/Praktische Philosophie** sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Modul A (8 SWS / 12 CP): Vertiefung Praktische Philosophie
Modul B (8 SWS / 12 CP): Vertiefung Theoretische Philosophie
Modul C (8 SWS / 12 CP): Vertiefung Spezialgebiete

In den Modulen A-C müssen folgende drei Prüfungsleistungen erbracht werden, wobei die Zuordnung wahlweise erfolgt; jede der genannten Prüfungsleistungen muss einmal und in jedem der Module muss eine Prüfungsleistung erbracht werden:

- Modulprüfung: Hausarbeit,
- Modulprüfung: mündliche Prüfung;
- Modulprüfung: mündliche Prüfung oder Klausur;
die Klausur ist zu wählen, wenn das TPM FD mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen wird. Wird das TPM FD mit einer Klausur abgeschlossen, darf die mündliche Prüfung gewählt werden.

TPM FD: (6 SWS / 9 CP): Fachdidaktik der Philosophie/Praktischen Philosophie

Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung

Die Klausur ist zu wählen, wenn keines der Vertiefungsmodule A-C mit einer Klausur abgeschlossen wird. Wird eines der Vertiefungsmodule A-C mit einer Klausur abgeschlossen, darf die mündliche Prüfung gewählt werden.

Modul V (6 SWS / 9 CP): **Vertiefung Masterarbeit** (falls die Masterarbeit im 2. Unterrichtsfach angefertigt wird)

Modulprüfung: mündliche Prüfung.

Die Prüfungsformen der Teilleistungen und der Modulprüfungen werden auch in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.“

Artikel II

- (1) Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt 01.04.2010 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet Anwendung auf alle Studierenden im Master-Studiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Rahmen des Modellversuchs im Fach Philosophie/Praktische Philosophie. Studierende, die bereits vor dem Sommersemester 2010 in den Studiengang eingeschrieben waren, können auf Antrag ihr Studium nach der Prüfungsordnung vom 27.05.2009 zu Ende führen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie von 10.03.2010 und des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 28.04.2010.

Dortmund, den 11. August 2010

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund
In Vertretung

Universitätsprofessor
Dr. Uwe Schwiegelshohn